

Satzung

des



Fördervereins der Lechrain Volleys (e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Lechrain Volleys**.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Landsberg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Volleyballsports in den Landkreisen Landsberg und Ostallgäu durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Volleyballsports.
- (2) Die in Absatz 1 genannten „anderen steuerbegünstigten Körperschaften“ beschränken sich dabei auf die an der Volleyballsportgemeinschaft „Lechrain Volleys“ beteiligten Vereine.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt unverzüglich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung der Mitgliedschaft, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Die Entscheidung des Vorstandes über den Vereinsausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (2) In der Beitragsordnung wird zwischen den beiden Beitragsgruppen „Basis“ und „Premium“ unterschieden. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Beitragsgruppen ist die Höhe des Beitrags. Hinsichtlich der übrigen Rechte und Pflichten eines Mitglieds gibt es keine Unterschiede zwischen den beiden Beitragsgruppen.
- (3) Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung des Absatzes 1, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist ebenfalls nicht statthaft.

Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht bei den Mitgliederversammlungen zu.

- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der Schatzmeister/in sowie
 - c. dem/der Schriftführer/in.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat neben der Vertretung des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (5) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall (bzw. bei Dauerschuldverhältnissen bei einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro auf das Kalenderjahr bezogen) der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein von ihm bestimmter Vertreter nach Bedarf (mündlich oder schriftlich) einlädt. Der Verlauf der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand / den Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern im Falle einer Verletzung von Amtspflichten oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie
 - i. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll kalenderjährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mittels der im Aufnahmeantrag genannten E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des jeweiligen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- a. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.
 - b. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies genehmigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Dieser bestimmt wiederum aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorschlag der Entlastung des bisherigen Vorstandes einschließlich der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung
 - b. Durchführung der Wahlen für den Vorstand im Sinne des § 9 Absatz 1 und der beiden Kassenprüfer
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (10) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, zu erstellen. Diese muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder sowie Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. Die Tagesordnung
 - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g. Die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Überprüfung muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Vermerk zu verfassen.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Volleyballsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Entscheidung über eine geeignete steuerbegünstigte Körperschaft, die ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, obliegt den Liquidatoren.

§ 13 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und den vom ihm verfolgten Zielen möglichst nahekommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am ... in ... beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

..., den ...

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)

Weitere Gründungsmitglieder:

1) _____

2) _____

3) _____

4) _____

5) _____